

Bescheid über Nichteintreten

Autor(en): **Lüthi, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **28 (1949)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-336243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das Labourregime erworben hat. Es mag noch da und dort einige Schildbürger geben, die sich mit wahrem Geusenstolz einer ob solchem ewiggestrigen Betragen staunenden Mitwelt als die letzten Mohikaner des Kapitalismus vorzustellen belieben. Aber die Zeit ist zumindest nicht fern, die sie zwingt, zu sehen, wie lächerlich sie sich dabei machen!

J. W. B.

WERNER LÜTHI

Bescheid über Nichteintreten

Auf den Artikel des Genossen Robert Meyer («Rote Revue», September 1949) hat der Bundesanwalt, Herr Prof. Dr. Werner Lüthi, mit folgenden Zeilen geantwortet:

Der Meyer'sche «Hundstagsbrief» hat mich erreicht,
doch bin mit nichten ich darob erbleicht.
Mit sich'rer Hand griff ich nach dem geschriebnen Recht,
damit dem Briefverfasser es Belehrung brächt'.

Von 1850 das Gesetz, betreffs Verantwortlichkeit,
nennt in Art. 18 ff. als Besonderheit:
Geht es um Klagen gegen den hohen Bundesrat,
das Parlament «einen besondern Staatsanwalt» zu wählen hat!

Collega Meyer wird daher anheimgestellt,
das Parlament zu «alarmieren», so es ihm gefällt.
Er wende sich, zu Hundstags-Heldentaten,
vor allem an den richt'gen Adressaten!

Sachlich, sodann, ist sehr bestimmt zu sagen,
es war der Bundesrat bei seinem Tun getragen
vom rechtmäßigen Willen um des Staats Bestand,
zureichend seine Gründe, sich sorgend um das Land.

Notstand des Staates, wie der Bundesrat dies sah,
nötigt zum Handeln ihn, und es geschah:
Vorsorglich handeln ist Regierungspflicht.
Wer dies verkennt, der ist im Bilde nicht.

Ansonst müßt' er zum Schluß gelangen:
Kein Rechtsbruch wurde hier begangen,
auch blieb das Staatswohl unverletzt,
dem Staat zu dienen gilt es bis zuletzt!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

sig. *Lüthi, Ba.*

Genosse Friedrich Schneider hat im Nationalrat erklärt, unsere Staatsschutzbestimmungen seien «ein lyrisches Gedicht». Und siehe da – unser Bundesanwalt dichtet in der Tat. Wohl dem Staate, dessen politische Polizei von einem *poeta laureatus* geleitet wird.

Red.